

DRITTAUFWAND IM STEUERRECHT

MERKBLATT NR. 1972 | 05 | 2022

INHALT

1. Einführung
2. Ertragsteuer
 - 2.1 Drittaufwand als Betriebsausgaben oder Werbungskosten
 - 2.1.1 Grundsatz
 - 2.1.2 Abkürzung des Zahlungswegs
 - 2.1.3 Abgekürzter Vertragsweg
 - 2.1.4 Schenkweise Zuwendung
 - 2.2 Drittaufwand bei Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerermäßigungen
 - 2.3 Besonderheiten bei Ehegatten
 - 2.4 Besonderheiten beim häuslichen Arbeitszimmer
3. Drittaufwand in der Umsatzsteuer
 - 3.1 Grundsatz
 - 3.2 Ehegatten
 - 3.3 Eigentümergemeinschaften
4. Schenkungsteuerrechtliche Problematiken
5. Fazit

1. EINFÜHRUNG

Der Begriff Drittaufwand umschreibt die Frage, ob und von wem Aufwendungen steuerlich geltend gemacht werden dürfen, wenn ein anderer den Auftrag erteilt und/oder die Rechnung bezahlt hat. Grundsätzlich gilt, dass ein Steuerpflichtiger nur eigene Aufwendungen steuerlich geltend machen kann. Diese müssen dann bei ihm selbst Betriebsausgaben oder Werbungskosten sein, also durch die Erzielung von steuerpflichtigen Einnahmen veranlasst sein. Mitunter kommt es jedoch vor, dass ein anderer den Auftrag erteilt, Rechnungsadressat ist und/oder die Rechnung beglichen hat. In diesen Fällen spricht man von Drittaufwand und das Steuerrecht hält einige Regelungen parat, nach denen auch solcher Aufwand beim einkünfteerzielenden Steuerpflichtigen abgezogen werden darf. Die Beurteilung erfolgt letztendlich nach der im Steuerrecht maßgebenden wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Dies kann dazu führen, dass trotz des Einsatzes von Drittmitteln der Steuerpflichtige wirtschaftlich belastet wird und somit das Ergebnis seiner Erwerbstätigkeit gemindert und damit der Kostenabzug gerechtfertigt ist.

Hinsichtlich der Umsatzsteuer in den Rechnungen stellt sich in solchen Fällen die Frage, ob ein Vorsteuerabzug möglich ist oder nicht. Für den privaten Bereich, also den Sonderausgabenabzug und die Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastungen, gelten die steuerlichen Regelungen zum Drittaufwand grundsätzlich nicht. Bis auf in konkret bestimmten Einzelfällen ist dort kein Abzug dieser Aufwendungen möglich, wenn ein anderer sie bezahlt hat. Dieses Merkblatt stellt die gängigsten Praxisfälle dar.

2. ERTRAGSTEUER

2.1 Drittaufwand als Betriebsausgaben oder Werbungskosten

2.1.1 Grundsatz

Trägt ein Dritter Kosten, die durch die Einkünfterzielung des Steuerpflichtigen veranlasst sind, können sie als sog. Drittaufwand grundsätzlich nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten des Steuerpflichtigen sein. Bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegt Drittaufwand vor, wenn ein Dritter sie trägt und das angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut vom Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften genutzt wird.¹ Dann liegt echter Drittaufwand vor, der steuerlich nicht anerkannt wird. In dem Fall beteiligt sich der einkünfteerzielende Steuerpflichtige nicht an den Kosten des Gebäudes oder eines anderen Wirtschaftsgutes, darf es aber unentgeltlich nutzen.

BEISPIEL Ehegatte A erwirbt allein ein Gebäude und ist dessen Eigentümer. Den Darlehensvertrag schließt nur der Ehegatte A ab. Das Gebäude wird jedoch vom Ehegatten B zur Einkünfterzielung genutzt. Die Raten für die Tilgung des Darlehens werden von einem gemeinsamen Oder-Konto der Ehegatten bezahlt. Der Ehegatte B kann keine AfA des Gebäudes steuerlich geltend machen, weil er nicht Eigentümer ist und die Raten nur vom Gemeinschaftskonto beglichen wurden.

¹ H 4.7 „Drittaufwand“ EStH.